

Amtliche Bekanntmachung

der

Gemeinde Kalübbe

Nr. 3 / 2014 vom 07. November 2014

Inhalt:

- 1. Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 und 3 BauGB für das Gebiet nördlich der 'Dorfstraße', beiderseits der 'Bahnhofstraße' sowie nördlich 'Hössen' in der Gemeinde Kalübbe**

1

**Amt Großer Plöner See
für die Gemeinde Kalübbe
Heinrich-Rieper.Str. 8
24306 Plön**

Bekanntmachung des Amtes Großer Plöner See

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 und 3 BauGB für das Gebiet nördlich der 'Dorfstraße', beiderseits der 'Bahnhofstraße' sowie nördlich 'Hössen' in der Gemeinde Kalübbe

Die Gemeindevertretung Kalübbe hat in ihrer Sitzung am 27. Oktober 2014 den Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für das Gebiet nördlich der 'Dorfstraße', beiderseits der 'Bahnhofstraße' sowie nördlich 'Hössen' sowie den Entwurf der Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Die Entwurfsunterlagen liegen in der Zeit vom

19. November 2014 bis einschließlich 19. Dezember 2014

im Zimmer 22 (Untergeschoss) der Amtsverwaltung Großer Plöner See in 24306 Plön, Heinrich-Rieper-Straße 8, montags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags und donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie gerne nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Plön, den 03. November 2014

Gerold Fahrenkrog
(Amtsvorsteher)

Anlage: Übersichtsplan über das Plangebiet

